



II-8173 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/31-4-92

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Anschöber, Freunde und Freundinnen
vom 22. Oktober 1992, Nr. 3686/J-NR/1992,
"Gezinkte HTV - Falschinformation des
Parlaments - Voest Revisionsbericht"

3633 /AB

1992 -12- 21

ZU 3686 /J

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Wie der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes am 11. Juli 1985 festgestellt hat, handelt es sich bei den Handlungen der Betriebe der ÖIAG um ausschließlich von diesen Privatrechtssubjekten zu besorgende und allein ihnen zuzurechnende Akte, die keinesfalls dem Begriff der "Vollziehung des Bundes" unterstellt werden können. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat am 14. Jänner 1992 in einer neuerlichen Information an sämtliche Mitglieder der Bundesregierung festgestellt, daß die Tätigkeit privater Rechtsträger, auch wenn diese (überwiegend) im Eigentum des Bundes stehen, außerhalb des Bereiches liegt, der der parlamentarischen Interpellation unterliegt.

Die in der Anfrage vorgelegten Fragen beziehen sich in ihrer Gesamtheit unmittelbar auf Handlungen privater Rechtsträger und sind somit nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG. Abgesehen von der grundsätzlichen Problematik der Erörterung unternehmensinterner Geschäftsvorgänge auch im Nationalrat würde sich bei einer Beantwortung der Anfrage im Detail für mich die Schwierigkeit ergeben, daß ich dabei den von der Bundesverfassung vorgegebenen Rahmen überschreiten müßte.

- 2 -

Die direkt an mich gerichtete Frage

"Seit wann ist dem Minister der gegenständliche Revisionsbericht bekannt? Wie beurteilt er dessen Aussagen?"

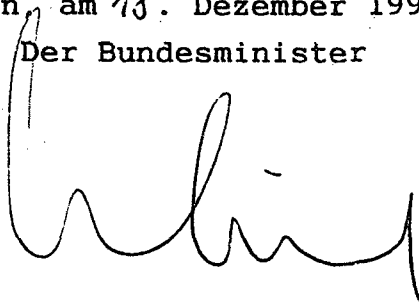
darf ich wie folgt beantworten:

Revisionsberichte dienen ausschließlich unternehmensinternen Zwecken, sind nicht für eine öffentliche Diskussion bestimmt und o.a. Revisionsbericht ist mir nicht bekannt.

Die restlichen Fragen habe ich an die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) weitergeleitet. Die Stellungnahme der ÖIAG darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wien, am 18. Dezember 1992

Der Bundesminister



Beilage

Zu Frage 2:

"Warum und von wem wurde der Bericht unter Verschluss gehalten? Wurde er im Aufsichtsrat diskutiert? Wenn ja, mit welchen Konsequenzen?"

Der AI-Revisionsbericht wurde nicht unter Verschluss gehalten und wurde auch nicht im Aufsichtsrat diskutiert, da keine aufsichtsratsrelevanten Punkte im Bericht aufgeführt sind.

Zu Frage 3:

"Erfolgte im Jahre 1983 beim Beginn der Testläufe im Kohlevergasungsreaktor ohne Gasreinigung die Information der Behörden über diese Versuche? Wenn ja, wann genau welche Behörde? Wenn nein, welche Konsequenzen werden aus dieser Unterlassung gezogen?"

Am 2.8.1982 wurde per Bescheid der Landeshauptstadt Linz/Magistrat Baurechtsamt die Probetriebsbewilligung für die Kohlevergasungs-Pilotanlage für 6 Monate erteilt. Die Auflagen - Bekanntgabe der Inbetriebnahme und Bericht über SO₂- und Staubemissionen - wurden erfüllt.

Am 31.3.1983 wurde per Bescheid die Benützungsbewilligung und am 11.8.1983 die Betriebsbewilligung (mit maximal 10 Wochen Betrieb pro Jahr) von obiger Behörde erteilt.

Zu Frage 4:

"Existierte bei den Testphasen von 1983 - 1987 eine begleitende Behördenkontrolle? Wenn ja, in welcher Form, mit welchen Meßergebnissen? Wenn nein, warum nicht?"

Da es sich bei der in Frage stehenden Anlage um keine industrielle Großanlage, sondern um eine Versuchsanlage (kein kontinuierlicher Betrieb, sondern Testläufe in einzelnen Kampagnen) handelt, wurden die Versuche in enger Abstimmung mit dem Magistrat Linz/Baurechtsamt, unter Berücksichtigung der gemäß Bescheid auferlegten Auflagen, durchgeführt.

Die Aufstellung der Meßergebnisse ist sehr umfangreich, kann jedoch bei VAI jederzeit eingesehen werden.

- 2 -

Zu Frage 5:

"Der Revisionsbericht sah die dringende Notwendigkeit, daß bereits nach den Testläufen 1988 und 1989 die technische Unausgereiftheit des HTV-Verfahrens hätte erkannt werden müssen. Wie lautete die interne Begründung auf Fortführung des Tests? Wer hatte diese Entscheidung zu verantworten?"

Die Fortführung der Tests beruhte auf der Empfehlung der Gutachter des HTV-Bürgerbeirates, die - ohne das Verfahren selbst in Frage zu stellen - gewisse Verbesserungen (z.B. Gasreinigung) und die Fortführung der Versuche empfohlen haben.

Zu Frage 6:

"Welche Meßergebnisse bei Dioxinen und Furanen wurden im Rahmen des Betriebs einer kleineren, mobilen HTV in Ostrava erzielt? Warum wurde die Anlage aus Ostrava abgezogen, welche Geschäfts- und Umweltbilanz liegt über die Versuche in Ostrava vor, wann war die Anlage in Ostrava in Betrieb, wieviel und welcher Müll wurde in diesem Zeitraum vergast?"

Da die Testläufe mit der mobilen Versuchsanlage in Ostrava ebenfalls nicht im kontinuierlichen Betrieb durchgeführt wurden, gibt es nur ein Meßergebnis vom 23.8.1991 (andere Messungen konnten wegen Abbruch der Versuchsläufe nicht durchgeführt werden).

Meßergebnis:

Dioxin- und Benzofurananalyse TEQ = 0,154 ng/Nm³ nach I-TEF

Betriebszeiten in Ostrava:

8.6. - 11.6.1991
12.6. - 5.7.1991
30.7. - 3.8.1991
11.8. - 24.8.1991
18.9. - 11.10.1991

Eingesetzte Stoffe:

Ca. 900 kg Rückstand aus Altölaufbereitung (Lagune),
ca. 700 kg Klärschlamm

./3

- 3 -

Die Anlage wurde deshalb aus Ostrava abgezogen, weil sie für das gemeinsame F&E-Vorhaben von ÖMV und VAI zur Umwandlung von Kunststoffabfällen in Synthesegas benötigt wurde.

Zu Frage 7:

"Derzeit steht die mobile HTV bei der ÖMV, wo Kunststoffabfälle und Erdölrückstände in Synthesegas umgewandelt werden sollen. Welche Ergebnisse zeigten diese Versuche, wann, wo, in welchen Mengen und in welcher Zusammensetzung wurden sie durchgeführt?"

Die ÖMV Aktiengesellschaft sucht Lösungen für das Altkunststoffproblem. Ein vielversprechender Lösungsweg ist die Umwandlung von Kunststoffabfällen in Synthesegas, das in der Folge zu Energieträgern und Chemierohrstoffen weiterverarbeitet werden kann. Zur Umwandlung von Kunststoffen in Synthesegas gibt es international eine Reihe von Technologien, die aber alle nicht in der Praxis bewährt sind.

Der Reaktor der HTV-Anlage ist möglicherweise geeignet, um darin die Umsetzung von Kunststoffen in Synthesegas durchzuführen. Der Einsatz des Reaktors bedeutet aber nicht eine Anwendung des HTV-Verfahrens in dem Sinn, wie es die VOEST zur Entsorgung von Sonderabfällen propagierte.

Zu Frage 8:

"Welche Gesamtverluste wurden durch HTV erzielt? Wie lautet die Endkalkulation? Existieren Rechtsansprüche der A.S.A.? Wenn ja, mit welchem Streitwert?"

In das Versuchsvorhaben HTV-Anlage wurden 115 Mio öS investiert. Die Vorbereitung der Markteinführung dieser Technologie kostete

./4

12 Mio öS. Rechtsansprüche der A.S.A. bestehen keine mehr (Kosten 9 Mio öS).

Zu Frage 9:

"In seiner Anfragebeantwortung vom 2.2.1992 hat Ex-Minister Streicher das Parlament offensichtlich falsch informiert. Laut Prüfbericht waren die Kosten der Versuche zur Kohlevergasung bei 90 Mio öS, laut Streicher-Beantwortung bei 59 Mio öS, die Kosten für die Müllvergasungsversuche laut Prüfbericht bei 156 Mio öS, laut Streichers Anfragebeantwortung bei 110 Mio öS. Wie kann der Minister diese offensichtliche Falschinformation des Parlaments begründen?"

Die Differenz zwischen den von Dr. Streicher berichteten Zahlen und jenen, die dem AI-Revisionsbericht zu entnehmen sind, erklären sich folgendermaßen:

Kohlevergasung:

Differenz 31 Mio öS Valorisierung der in den Jahren 1980 bis 1985 angefallenen Aufwendungen auf Ende 1991. Es handelt sich jedoch betraglich um die gleichen F&E-Aufwendungen einerseits nominell (Beantwortung durch Dr. Streicher), andererseits valorisiert (AI-Revisionsbericht).

HTV-Technologie:

Differenz 46 Mio öS davon:

- 20 Mio öS Valorisierung
- 12 Mio öS keine F&E-Aufwendungen, da Vorprojektkosten für Kundenprojekte (Vorbereitung der Markteinführung)
- 9 Mio öS keine F&E-Aufwendungen, da diese Aufwendungen bei der A.S.A. angefallen sind und von der VAI im Dezember 1991 übernommen wurden
- 5 Mio öS zeitliche Abrechnungsdifferenz

- 5 -

Zu Frage 10:

"Univ.Prof. Staudinger aus Graz war 1980 der Entwickler der Kohlevergasungstechnologie und wurde später in den VOEST-Aufsichtsrat nominiert. Warum?"

Herr Prof. Staudinger war als anerkannte Autorität für die Verfahrenstechnik und als ordentlicher Professor der TU Graz auf den beiden Hauptgebieten der VAI, nämlich der Metallurgietechnik und des Chemieanlagenbaues, eine fachliche Bereicherung für den Aufsichtsrat.